

Datum: 23.06.2016

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN PLAN-HAIV-51

LSG und Gartendenkmal Englischer Garten München

Hier: Erweiterung des Isarrings um jeweils eine Fahrspur in beide Richtungen - Einschätzung zu Belangen des Naturschutzes

Aktenzeichen: 173-9.71-2016-10833-5

**Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit einem geplanten Ausbau des Isarrings**

**1. Naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Einordnung**

- Der Isarring als kontinuierlich lärmendes, monoton stetiges und durch technische Einbauten geprägtes Straßenband stellt einen Fremdkörper dar, welcher als massive Barriere und aus naturschutzfachlicher Sicht unverträglich quer durch den Englischen Garten gelegt wurde. Die bestehende Situation des Isarrings stellt im Englischen Garten bereits eine erhebliche Beeinträchtigung zulasten der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft wie auch zulasten des Arten- und Biotopschutzes und des Naturhaushaltes dar. Sie ist auch ohne einen weiteren Ausbau nicht mit § 1 BNatSchG und Art. 1 BayNatSchG zu vereinbaren.
- Der Englische Garten zählt zu den historischen Kulturlandschaften gem. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 BNatSchG. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind historisch gewachsene Kulturlandschaften zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.
- Der Englische Garten gehört zu den für die Naherholung zu schützende Flächen gem. § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind Naherholungsflächen zugänglich zu machen und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der Englische Garten gehört mit zu den größten europäischen Park- und Erholungsanlagen, die fußläufig besonders gut zu erreichen sind.
- Der Englische Garten ist als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die frühe Ausweisung des Englischen Gartens als Landschaftsschutzgebiet unterstreicht den Erholungswert und die herausragende Bedeutung des Englischen Gartens auch für den Arten- und Biotopschutz. Innerhalb des südlichen Englischen Gartens sind darüber hinaus 7 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) ausgewiesen.
- Die ökologische Bedeutung des Englischen Gartens ergibt sich aus seiner Großflächigkeit mit einer Gesamtgröße von insgesamt über 375 ha sowie seiner reichhaltigen und diversen Lebensraumausstattung. Seine Wiesen, Rasenflächen, Wälder, Hecken, Baumgruppen, Bäche und Stillgewässer weisen zusammen einen enormen Artenreichtum und eine überragende Verbundfunktion auf.
- Der Englische Garten trägt maßgeblich zum Lebensraumverbund und zur Lebensraumvernetzung nach § 21 BNatSchG bei.
- Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München (Art. 19 BayNatSchG) ist der Englische Garten südlich und nördlich des Isarrings als

überregional bedeutsamer Lebensraum bewertet. Er trägt als Gebiet wesentlich zum Erhalt und zur Sicherung landesweit und überregional bedeutsamer Flächen sowie von Flächen für den Bayerischen Biotopverbund bei (Schwerpunktgebiet 8 im ABSP).

- Der Englische Garten ist auch in der unmittelbaren Umgebung des Isarrings in der nach den strengen Kriterien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgten Stadtbiotopkartierung für die Landeshauptstadt München als „Biotop M-120 Südlicher Englischer Garten“ kartiert.

Alleine für die Gruppe der höheren Pflanzen weist die Biotopkartierung für den südlichen Englischen Garten derzeit 240 verschiedene Arten aus.

Als charakterisierende und wertbestimmende Merkmale des Englischen Gartens werden in der Biotopkartierung vor allem genannt:

- seine Biotopverbundfunktion,
  - seine Erholungsfunktion und Großflächigkeit,
  - seine Wirkungen für das Stadtklima und das Landschaftsbild, sowie
  - seine herausragende Bedeutung und Funktion als Lebensraum von im Rückgang begriffener Biotoptypen und vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Arten.
- Der Südliche Englische Garten stellt einen wesentlichen Lebensraum für die streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse dar. Er ist zudem Teil einer Haupt-Zug- und Wanderroute für Fledermäuse entlang der Isar.
  - Mit über 50 nachgewiesenen Vogelartenarten ist der Englische Garten zusammen mit den Auwäldern der nördlich anschließenden Auen einer der ornithologisch artenreichsten Lebensräume im Stadtgebiet. Unter den Bewohnern befinden sich u.a. Waldkauz, Grünspecht, Sperber und Wasserramsel.
  - Zahlreiche Wasservögel nutzen darüber hinaus vor allem den Kleinhesselohrer See als Nist- und Rastplatz oder für die Überwinterung.
  - Der Englische Garten wurde erfolgreich vom Biber wiederbesiedelt (Anhänge II und IV FFH-Richtlinie). Seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich sowohl nördlich wie auch südlich des Isarrings.

## **2. Bewertung eines Ausbaus des Isarrings durch Anfügen zusätzlicher Fahrspuren**

- Jede oberirdische Erweiterung/Ausbau des Isarrings wäre bau- anlagen- und betriebsbedingt mit zusätzlichen und gravierenden Folgen für den Englischen Garten mit seinen verschiedenen hochwertigen Funktionen verbunden. Diese Beeinträchtigungen wären schwerwiegend, erheblich und nachhaltig und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausgleichbar. § 15 BNatSchG Abs. 1 stünde dem Vorhaben entgegen.
- Die Beeinträchtigungen betreffen den Trassenbereich u.a. durch:
  - Versiegelung und Überbauung von Lebensstätten,
  - Zunahme der Barriere-Effekte,
  - Zunahme der Gefahr der Tötung von in ihrem Bestand bedrohten und streng geschützten Tieren durch Kollision (v.a. Fledermäuse, Waldkauz, Biber),
  - Rodung von Bäumen,
  - Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen.
- Die Auswirkungen betreffen ebenso das weitere Umfeld im Englischen Garten u.a. durch:

- Ausweiten der Beeinträchtigungszone an Straßen auf über 9 ha innerhalb des Englischen Gartens (Betriebsbedingte Wirkungen vgl. Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den Straßenbau),
  - Ausweitung der negativen Effekte durch Lärm- und Stoffeinträge,
  - Verdrängen anderer Nutzungen in bisher beruhigte Parkbereiche des Englischen Gartens (u.a. Notwendigkeit zum Umlegen bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen in den Englischen Garten; Ausbau bisher untergeordneter, landschaftsangepasster Parkwege zu Hauptwegen v.a. für den Radverkehr, da bestehende Hauptwegerouten entfallen und ersetzt werden müssen),
  - Manifestierung und Verstärkung der Belastungen des Kleinhesseloher Sees durch Immissionen (v.a. Feinstaub, Lärm),
  - zusätzliche Schädigung waldartiger Bestände durch Rodung der Säume und Freistellen der Gehölz- und Waldinnenflächen
  - zusätzliche Schädigung waldartiger Bestände durch Streusalz,
  - Minderung der Erholungs- und Aufenthaltsqualität in einem gestalterisch zentralen und historischen Bereich des Englischen Gartens.
- Das Landschaftsbild würde in einem Zentralbereich des Englischen Gartens noch einmal eine erhebliche negative und nachhaltige Beeinträchtigung erfahren.
  - Die historische Kulturlandschaft würde einen weiteren Vielfalts- und Eigenartverlust erfahren.
  - Es steht außer Zweifel, dass der Englische Garten als herausragendes Beispiel klassisch-landschaftlicher Gartengestaltung von europäischem Rang und als naturschutzrechtlich geschützte historische Kulturlandschaft ein Gartendenkmal von außergewöhnlich hoher Bedeutung darstellt (vgl. VGH, Az.: 22 A 01.40059 vom 30.03.2006). Einem weiteren Ausbau des Isarrings durch Anfügen zusätzlicher Fahrspuren stehen gewichtige Grundsätze und Belange des Naturschutzes entgegen.
  - Die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen kann nicht begründet werden. U.a. wurde mit der durch die „Stiftung Ein Englischer Garten“ vorgelegten Machbarkeitsstudie zu einer Tunnelführung des Isarrings im Bereich des Englischen Gartens eine zumutbare Alternative im Sinne des § 15 BNatSchG darstellt.

### **3. Bewertung eines Ausbaus des Isarrings durch Neubau eines Tunnels**

- Mit dem Bau eines Tunnels zur unterirdischen Führung des Isarrings im Bereich des Englischen Gartens wären baubedingt Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden. Diese Eingriffe ergeben sich durch den Baubetrieb wie auch durch ggf. erforderliche provisorische Verkehrsführungen außerhalb des Baufeldes, sofern ein Aufrechterhalten der Verkehrsbeziehung zwingend erscheint.
- Durch den Wegfall der Straßentrasse innerhalb des Englischen Gartens können baubedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise vollständig wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden.
- Betriebsbedingte Wirkungen entfallen nahezu vollständig (ggf. Lüftungsöffnungen und Rettungsschächte). Das bedeutet u.a.

- Wegfall der Barriereeffekte für Erholungssuchende wie auch für wandernde Tierarten,
- Wegfall des Kollisionsrisikos für in ihrem Bestand bedrohte und streng geschützte Tiere (v.a. Fledermäuse, Waldkauz, Biber),
- Wegfall von ca. 9 ha Beeinträchtigungszone an Straßen innerhalb des Englischen Gartens,
- Stärkung des historischen Englischen Gartens durch Wiederherstellung der historischen Gartenarchitektur und damit verbundenen Stärkung der historischen Kulturlandschaft, der für die Naherholung zu schützenden Fläche, des Landschaftsschutzgebietes, der Park- und Erholungslandschaft und des Biotop- und Lebensraumverbundes.
- Die Eingriffe wären gem. § 15 BNatSchG vollständig ausgleichbar (vgl. Machbarkeitsstudie Tunnel Englischer Garten, IFUPLAN 2016).

#### **4. Einschätzung der Betroffenheit für besonders und streng geschützte Arten gem. § 44 BNatSchG**

- Für den Englischen Garten ist das Vorkommen von mindestens 11 verschiedenen Fledermausarten belegt (FFH-Richtlinie Anhang IV). Aus Untersuchungen in Zusammenhang mit anderen Vorhaben ist von einer Besiedlung noch durch weitere Fledermausarten auszugehen.
- Unter den Fledermausarten befinden sich u.a. auch Nachweise des Braunen Langohrs, der Kleinen Bartfledermaus oder der Wasserfledermaus. Nach dem Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph 2004) ist das Braune Langohr die am häufigsten durch Verkehr getötete Art, bedingt durch einen langsamen und niedrigen Flug, nicht selten in Autohöhe. Laut der Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 2012) gehören die Langohr-Arten, aber auch die Bartfledermäuse zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko an Straßen. Für die Bechsteinfledermaus (in München bisher nur Einzelnachweise), eine typische im Waldesinneren jagende Art, wird für Straßen sogar ein sehr hohes Kollisionsrisiko angegeben. Grundsätzlich hoch ist das Kollisionsrisiko auch bei der Wasserfledermaus, die aber lt. Gutachtern entlang von Fließgewässern auch geringer dimensionierter Brücken zur Unterquerung bereitwillig nutzt (ähnlich die Kleine Bartfledermaus).
- Lt. der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) ist aufgrund des Flugverhaltens der Fledermäuse bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von >50 km/h mit einem über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Kollisionsrisiko zu rechnen. Eine weitere Abhängigkeit wird zu der täglichen Verkehrsmenge gesehen (höchstes Risiko lt. Gutachter bei einem DTV von 5.000 bis 50.000 Fahrzeugen). Hier ist jedoch zu beachten, dass der Verkehr auf dem Isarring deutliche Morgen- und Abendspitzen aufweist und die Zahl der Fahrzeuge zur Ausflugszeit der Fledermäuse deutlich zurückgeht.
- Im Englischen Garten sind eine Vielzahl saP-relevanter Vogelarten beheimatet, darunter auch Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I (u.a. Eisvogel). Der Waldkauz gilt als besonders kollisionsgefährdeter Bewohner des Englischen Gartens. Spätestens ab einer Geschwindigkeit von 80 km/h gilt jedoch für alle

Greifvögel und Eulen auf Straßen ein hochgradiges Kollisionsrisiko (vgl. Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten, KLAMMER 2000).

- Nördlich wie auch südlich des Isarrings befinden sich in direkter Nachbarschaft zum Isarring Fortpflanzungs- und Ruhestätten des streng geschützten Bibers (FFH-Richtlinie Anhänge II und IV). Hierzu ist festzustellen, dass es nach der erfolgreichen Wiederansiedlung für geschlechtsreife Jungtiere zunehmend schwieriger wird, ein eigenes Revier zu finden, da potentielle Reviere auch im Verbreitungsraum entlang der Isar und im Englischen Garten durch Alttiere bereits besetzt sind. Die Jungtiere sind daher gezwungen, zunehmend weitere Strecken auch über Land zurück zu legen, sodass auch ein Kollisionsrisiko für den Biber auf dem Isarring mit zu betrachten ist.
- Zum Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Bereich des Isarring liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte vor.
- Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können durch den Bau, das Bauwerk sowie den Betrieb des Isarrings ausgelöst werden.

Für den Bau ist davon auszugehen, dass sowohl eine Verbreiterung des Isarrings an der Oberfläche, wie auch die Neuerrichtung eines Tunnels innerhalb des Englischen Gartens zu Konflikten führen werden. Dies hängt damit zusammen, dass jeweils Eingriffe in bestehende und den Tieren bekannte Leitstrukturen zu erwarten sind und das Kollisionsrisiko damit signifikant ansteigt. Konflikte können ebenso z.B. durch Irritationen lichtempfindlicher Fledermausarten in Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Baustellenbeleuchtung während der Dämmerungs- und Nachtzeiten entstehen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind daher für den Bau Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sorgfältig mit einzuplanen und regelmäßig zu überwachen, damit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Anlagenbedingt wie auch betriebsbedingt kann sich bei einer oberirdischen Straßenführung das Tötungsrisiko für einzelne streng geschützte Tierarten signifikant erhöhen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wären damit erfüllt. Hier ist zu berücksichtigen, dass denkbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. Zäune, Absperrungen, Leiteinrichtungen) im Zusammenhang mit einer Baustelle kaum optisch ins Gewicht fallen. Als dauerhaft erforderliche Maßnahme sind sie jedoch geeignet, die naturschutzrechtlich geschützte historische Kulturlandschaft und das Gartendenkmal erheblich zu beeinträchtigen.

Bei einer unterirdischen Straßenführung (Tunnel) entfällt das Kollisions- und damit Tötungsrisiko für streng geschützte Tierarten vollständig. Die durch den Isarring derzeit bereits bestehende erhebliche Barriere für den Lebensraumverbund entfällt. Der individuelle Schutz und der Lebensraumschutz insgesamt und für streng geschützte Tierarten würde maßgeblich verbessert werden.

